

LETTRE SIGNATURE  
Obergericht des Kantons Zürich  
Zivilkammern  
Postfach 2401  
8021 Zürich

Zürich, den 17. Juni 2009

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Herr Damen und Herren Oberrichterinnen und Oberrichter

Hiermit reiche ich namens und im Auftrag von

Miklos Rózsa  
geb. 11. September 1954, von Zetzwil AG und Ungarn,  
Fotograf / Kaufmann  
Zentralstr. 65, 8003 Zürich

Anzeigeerstatter und Rekurrent

vertreten durch  
RAin lic. iur. Regula Bähler  
Oberdorfstr. 19, Postfach, 8024 Zürich

gegen das

Obergericht des Kantons Zürich, Anklagekammer  
Postfach 2401, 8021 Zürich

Rekursgegnerin

## REKURS

ein gegen den

deren Beschluss vom 26. Mai 2009 (Geschäfts-Nr. TB090055)

betreffend

Eröffnung einer Untersuchung gegen Behördenmitglieder und Beamte

Überweisung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,  
STA lic. iur. L. Esseiva, vom 19. März 2009,  
D-1/2008/V 33 (WEI 423/09)

und stelle folgende

### Anträge:

*„Ziffer 1 des Beschlusses der Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. Mai 2009 (Geschäfts-Nr. TB090055) sei aufzuheben und es sei auf die Strafanzeigen gegen folgende Angezeigten einzutreten und gegen diese eine Strafuntersuchung zu eröffnen:*

*Angezeigter 3: David Baumgartner, geb. 6. März 1966, von Illnau-Effretikon, Polizeibeamter, c/o Stadtpolizei Zürich, Bahnhofquai 3, 8021 Zürich*

*Angezeigter 4: Urs Gass, geb. 24. Dezember 1948, von Wittnau, Polizeibeamter, c/o Stadtpolizei Zürich, Bahnhofquai 3, 8021 Zürich.*

*Eventuell seien die Vorabklärungen der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat zu ergänzen.*

*Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.“*

### **Begründung:**

1. Der angefochtene Beschluss ist der Unterzeichnenden am 28. Mai 2009 zugestellt worden. Dieser liegt der heutigen Eingabe bei, mit welcher der ist die Rekursfrist von 20 Tagen gewahrt ist.

BO: Obergericht des Kantons Zürich, Anklagekammer:  
Beschluss vom 28. Mai 2009 (Geschäfts-Nr. TB090055)

Beilage 1

2. Im Sinne einer Vorbemerkung ist festzuhalten, dass die polizeiliche Ermittlung folgenden Auftrag umfasste: „Ich bitte darum, abgesehen von den interessierenden Beamtinnen und Beamten der Stadtpolizei Zürich auch die von Miklos Rozsa angebotenen Zeuginnen und Zeugen zu hören, und Kopien von allfällig vorhandenen polizeilichen Ermittlungsakten in einer Strafuntersuchung in Sachen gegen Miklos Rozsa betreffend Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte etc. zu erheben.“ (act. 1/3, S. 2)

Nach ungebührlicher Verzögerung und mehrfachen Mahnungen (act. 1/4 – 1/6) erhielt die ermittelnde Kantonspolizei eine dürre Antwort des Rechtsdienstes der Stadtpolizei Zürich, wonach in einem Rapport die namentlich aufgeführten sieben Polizeibeamten als „Geschädigte oder Auskunftspersonen“ figurieren würden. Den Rapport, wohlverstanden wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte, welche dem Rekurrenten zur Last gelegt wird, gab es zu diesem Zeitpunkt – am 28. Oktober 2008 – aber gar nicht. Dieser sei noch „in Bearbeitung“. (act. 1/7) Ausserdem lag dieser Liste die politische Stellungnahme des Zürcher Stadtrates zur Beantwortung sämtlicher weiterer gestellten Fragen bei, welche aus Sicht des Rekurrenten etliche unwahre Behauptungen enthält. In diesem Zusammenhang seien lediglich die beiden wichtigsten erwähnt: Es trifft nicht zu, dass die anrückenden Polizeibeamten aus dem Hardturmstadion heraus mit Flaschen, Wurfgeschossen und diversen grossen Gegenständen beworfen wurden, bevor sie aus nächster Distanz mit Gummischrot auf die Aktivistinnen und Aktivisten im Stadion schossen. Diese Darstellung wird auch nicht wahrer, indem diese in diversen Wahrnehmungsberichten von Polizeibeamten, die vor Ort waren, wiederholt werden. (Vgl. act. 3/5 – 8). Wenn dem nämlich so wäre, müsste wenigstens auf einer der zahlreichen Aufnahmen, welche der Anzeigerstatter und Rekurrent seiner Strafanzeige beigelegt hat, eine Glasflasche oder Glasscherben oder sonst ein Gegenstand auf dem Boden zu sehen sein. Ausser einer leeren zerknüllten Bierdose im Anfangsstadium des Polizeieinsatzes und später einer mit Wasser gefüllten Petflasche ist nichts auszumachen, was auch nur im Entferntesten an ein Wurfgeschoss denken lässt. (Vgl. act. 1/2/3 – 18). Ausserdem trifft es nicht zu– abgesehen davon, dass der Anzeigerstatter bestreitet, Polizeibeamten beschimpft, ange-

spuckt und getreten zu haben -, dass er sich geweigert habe, sich auszuweisen. Genau das Gegenteil war der Fall: er bot von sich aus immer wieder an, sich auszuweisen. Dies bestätigen auch zwei Personen, welche im Ehrverletzungsverfahren, das ein Beamter der Stadtpolizei Zürich gegen den Rekurrenten angestrengt hat und kurz vor der Hauptverhandlung steht, also beförderlich vorangetrieben wird, als Zeugen, mithin unter strafbewehrter Wahrheitspflicht, ausgesagt haben.

BO: Bezirksgericht Zürich, Untersuchung GE080051:  
Protokoll der Zeugeneinvernahme Thomas Lampart  
vom 15. Mai 2009, S. 3

Beilage 2

Bezirksgericht Zürich, Untersuchung GE080051:  
Protokoll der Zeugeneinvernahme Daniel Ryser  
vom 15. Mai 2009, S. 2

Beilage 3

Am 19. Januar 2009, über ein halbes Jahr nach den fraglichen Vorfällen beim Hardturmstadion, hat dann FW Daniel Graf den angekündigten Rapport doch noch fertig bearbeitet. Darin ist der Rekurrent als Angeschuldigter aufgeführt und die Polizeibeamten Scherler und Rupp als Geschädigte. (act. 3/1) Ersteren habe der Rekurrent bespuckt, letzteren – so ist die Darstellung im Rapport zu interpretieren – habe der Rekurrent getreten, und zwar so, dass dieser ein Hämatom am Schienbein und eine Kniekontusion rechts erlitten habe und sich deswegen ins Waidspital habe begeben müssen (das Arztzeugnis folge noch) und dass dieser aufgrund der „Schmerzen / Verletzung“ den Dienst nicht habe zu Ende führen können. Dass der Rekurrent ihm diese Schmerzen / Verletzung zugefügt habe, behauptet aber nicht einmal der Polizeibeamte Rupp selbst. Er habe bei der „Verhaftung“ des Rekurrenten mit dem rechten Knie auf dem Boden aufgeschlagen, schreibt dieser in seinem Wahrnehmungsbericht. (act. 3/8, S. 3)

Zusammenfassend ergibt sich über die Ermittlung folgendes Bild: Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat erteilt der Kantonspolizei Zürich einen klaren Auftrag. Dieser wird teilweise an die Stadtpolizei Zürich weitergeleitet, ansonsten unternimmt die Kantonspolizei keine weiteren Ermittlungs-

handlungen. Sie befragt weder irgendwelche Beamtinnen und Beamten der Stadtpolizei noch die vom Anzeigerstatter benannten Zeugen. Stattdessen nimmt die Kantonspolizei einzig die Namen von Geschädigten und Auskunftspersonen in einem Ermittlungsverfahren gegen den Anzeigerstatter entgegen, deren Wahrnehmungsberichte in diesem Zusammenhang und einen politischen Bericht. Mit anderen Worten ist in der Ermittlung ausschliesslich Material zusammengetragen worden, welches den Anzeigerstatter und Rekurrenten angeblich belasten soll. Es sind nicht einmal die bei der Arretierung des Rekurrenten unmittelbar neben dem Geschehen stehenden Polizeibeamten eruiert geschweige denn befragt worden, beispielsweise Adrian Grünenwald, geb. 12. März 1974, von St. Stephan, ebenfalls wohnhaft bei der Zürcher Stadtpolizei. Damit hat sich die Staatsanwaltschaft-Limmat ebenso begnügt wie die Vorinstanz.

All dies widerspricht dem Grundsatz eines fairen Verfahrens sowie dem Anspruch, mit seiner Sache rechtliche Gehör zu finden. Aus diesem Grunde stellt der Rekurrent den Eventualantrag, es seien die Ermittlungen zu ergänzen, sollte seinem Hauptantrag auf Eröffnung einer Strafuntersuchung gegenüber den beiden genannten Polizeibeamten nicht stattgegeben werden.

3. Zum angezeigten Polizeibeamten David Baumgartner: dieser schreibt in seinem Wahrnehmungsbericht, dass er den Ausweis, den ihm der Rekurrent anbot, nicht sehen wollte. Er kenne ihn ja. (act. 3/2, S. 2) Die vorläufige Festnahme dient jedoch der Sicherung der Person eines Angeschuldigten, sofern diese ein Verbrechen oder Vergehen in der Gegenwart von Polizeiorganen verübt hat oder eines solchen dringend verdächtigt wird (§ 54 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StPO) und sofern zusätzlich ein Haftgrund entsprechend § 58 Abs. 1 StPO gegeben ist also Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsfahr. Zum Zeitpunkt der Arretierung und dem Entscheid zum Abtransport des Rekurrenten auf die Wache SOKO, den der Polizeibeamte Baumgartner als Sipo-Brandtourinhaber traf, ist dieser nach eigenen Angaben vom Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung ausgegangen, von einem Über-

Übertretungstatbestand und nicht einem Verbrechen oder Vergehen. Dass irgend einer der zusätzlichen Haftgründe vorgelegen habe, wird auch gar nicht behauptet.

Die Vorinstanz erachtet es trotzdem als einleuchtend und im zulässigen polizeilichen Ermessensbereich liegend, dass der Beamte Baumgartner weitere Abklärungen punkto Hinderung einer Amtshandlung auf der Wache durchführen liess (vgl. Beilage 1, Erw. 5). Das Problem ist, dass auf der Wache gar keine Abklärungen durchgeführt wurden – es sei denn, die Beamten auf der Wache hätten die Effekten, welche sie dem Rekurrenten abgenommen hatten, unbefugter Weise durchsucht. Der Rekurrent wurde weder befragt, wie es § 57 Abs. 1 StPO vorsieht, noch gab es irgend irgend eine Amtshandlung, von der Kenntnis bekam. Entgegen den Behauptungen von Baumgartner hatte dieser dem Rekurrenten nicht eröffnet, weshalb er nun vorübergehend festgenommen werde. Er beschied dem Rekurrenten nur, dass dieser „verhaftet“ sei (vgl. act. 1/1, S. 4).

Offenbar hatte der Polizeibeamte die Befugnis, den Verantwortlichen auf der Wache SOKO Befehle zu erteilen, wies er diese doch an, „auf eine Zwangsrumpfesvisitation zu verzichten und abzuklären, ob K. Rozsa bezüglich ‚Hinderung einer Amtshandlung‘ gewillt sei, Aussagen zu machen.“ (act. 3/2, S. 3) Dabei ist erwähnen, dass sich „Zwangsrumpfesvisitation“ ziemlich beschönigend ausnimmt, ging es doch eher um eine körperliche Untersuchung, weil einer der Polizeibeamten den Rekurrenten auf der Wache ja aufgefordert hatte, sich nackt auszuziehen. (Vgl. act. 1/1, S. 5)

Mit anderen Worten war der Polizeibeamte Beamte dafür verantwortlich, dass der Rekurrent unter Missachtung der Dienstweisung 8903 der Stadtpolizei Zürich die Pressestelle nicht benachrichtigte, welche klärend hätte eingreifen können, dass der Rekurrent unter Missachtung des Quellenschutzes als Medienschaffender „ausgesackt“ wurde (vgl. act. 1/1, S. 4), dass dieser im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung wegen eines Übertretungstatbestandes auf die Wache SOKO abtransportiert wurde und sich dort ohne Anweisung eines Staatsanwaltes einer körperlichen Untersuchung hätte unterziehen müssen. Das sollte – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – dafür ausreichen, dass zumindest

ein Anfangsverdacht wegen Nötigung, Freiheitsberaubung oder Amtsmissbrauch besteht. Falls nicht – wären eben aus den bereits ausgeführten Gründen weitere Ermittlungen zu treffen, um zu entscheiden, ob eine Strafuntersuchung eröffnet werden soll oder nicht.

4. Was den angezeigten Polizeibeamten Urs Gass angeht, führt die Vorinstanz aus, ein Anfangsverdacht auf Freiheitsberaubung oder Amtsmissbrauch sei auszuschliessen, weil Abklärungen zu treffen und Anweisungen einzuholen gewesen seien. (Vgl. Beilage 1, Erw. 4) Die Behandlung, welche der Rekurrent auf der Wache SOKO über sich ergehen lassen musste, war absolut erniedrigend und ging weit über das hinaus, was im Zusammenhang mit Abklärungen beim Verdacht auf eine Übertretung oder sogar eines Vergehens angezeigt wäre. – Der Rekurrent sollte auf der Wache SOKO, wie bereits geschildert, sich nackt ausziehen und einer körperlichen Untersuchung unterzogen werden, er wurde verhöhnt, ihm wurde aber nicht eröffnet, wessen er verdächtigt war. Im Wahrnehmungsbericht von Urs Gass findet sich denn auch kein Hinweis auf eine derartige Aufklärung (vgl. act. 3/3). Der Rekurrent wurde nicht befragt und von anderen – im Entscheid der Vorinstanz erwähnten Abklärungen – hat er keine Kenntnis. Es ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafür aus den Akten. Schliesslich konnte er die ihm abgenommenen und ganz offensichtlich durchsuchten Effekten, die in einem wilden Durcheinander auf einem Schreibtisch lagen, einsammeln und mitnehmen.

Der Rekurrent bestreitet, den Polizeibeamten Gass beschuldigt zu haben, ihm ein Natel gestohlen zu haben (vgl. u.a. act. 3/3, S. 2). Auf dem Schreibtisch lagen zwei Mobiltelefone, wobei bei einem die SIM-Karte fehlte. Diese fand sich dann im allgemeinen Wirrwarr. Wenn auf der Wache SOKO tatsächlich alle Effekten, welche dem Rekurrenten abgenommen worden waren, im Arrestantenbuch aufgeführt worden waren, könnte dieses ja eingesehen werden. Jedenfalls verhielt es sich der Erinnerung des Rekurrenten zufolge – nun ist bald ein Jahr verstrichen und es im gegenständlichen Verfahren noch keine einzige Untersuchungshandlung vorgenommen worden –

so, dass er in diesem erwähnten Arrestantenbuch an der Stelle, wo er den vollständigen Erhalt der verzeichneten Effekten hätte bestätigen sollen, „nein“ hinschrieb. Er wollte nichts bestätigen, ohne dass er in Ruhe seine Sachen hätte kontrollieren können. Dies wurde ihm aber verwehrt, der Polizeibeamte Gass forderte ihn ja unmissverständlich an, zu „verreisen“. Das Intermezzo vor der Wache SOKO – als der Polizeibeamte Leu auf Ersuchen des Rekurrenten den Kontakt zur Pressestelle herstellen wollte, von Gass aber daran gehindert wurde -, findet ebenfalls keine Erwähnung in den Akten. Weder wurde der Polizeibeamte Leu eruiert noch befragt noch wurden beispielsweise die Videoaufnahmen gesichert, welche es bestimmt vom kameraüberwachten Eingangsbereich der Uraniawache gibt.

Das Verhalten des Polizeibeamten Gass geht weit über das Mass des Verhältnismässigen und einer privat zu verfolgenden Ehrverletzung hinaus. Er hat seine Machtbefugnisse überschritten – wobei noch zu klären wäre, ob er für die versuchte Durchführung der körperlichen Durchsuchung mitverantwortlich war -, was unter dem Aspekt der Nötigung oder des Amtsmissbrauchs einen Anfangsverdacht nahelegt und eine Strafuntersuchung gegen Urs Gass zu eröffnen wäre. Auch in diesem Fall gilt: sollten die Darlegungen des Rekurrenten dafür nicht ausreichen, sind weitere Ermittlungen durchzuführen – mit der bereits angeführten Begründung.

Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie höflich, den Rekurs gutzuheissen.

Mit freundlichen Grüssen

Regula Bähler

Im Doppel

Beilagen: gemäss separatem Verzeichnis